

8. Interpellation von Erwin Imhof, Hermann Lei und Urs Martin vom 26. August 2009 "Zur Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege im Kanton Thurgau" (08/IN 29/151)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellanten, vertreten durch Kantonsrat Erwin Imhof, haben das Wort für eine kurze Erklärung.

Imhof, SVP: Gestützt auf die Antwort der Interpellation zur Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege im Kanton Thurgau zeigt der Regierungsrat keine Absicht, trotz gesetzlicher Vorgaben Rückforderungen nach Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege durchzusetzen. Die Interpellanten sind mit diesem passiven Verhalten nicht einverstanden. Da uns auch die Meinung der anderen Fraktionen zu diesem Punkt sehr interessiert, **beantragen** wir Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mit grosser Mehrheit beschlossen.

Diskussion

Imhof, SVP: Bereits nach fünfeinhalb Monaten hat der Regierungsrat unsere Interpellation beantwortet. Dafür danken wir herzlich. Ich möchte ganz klar betonen, dass wir voll und ganz hinter dem bundesverfassungsmässigen Recht auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stehen und auch die Entscheide der Gerichte und Behörden zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht beanstanden. In zwei Punkten bin ich aber mit der Beantwortung des Regierungsrates nicht einverstanden: Erstens mit der bisherigen und künftigen Praxis der Rückforderungen nach Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege; zweitens mit dem Zuschlag von 25 % auf das Existenzminimum gemäss betriebsrechtlichen Richtlinien, der vom Obergericht, nicht aber vom Verwaltungsgericht angewendet wird. Es besteht doch keine Rechtsgleichheit, wenn das Obergericht auf dem Existenzminimum einen Zuschlag von 25 % erhebt und das Verwaltungsgericht nicht. Ich frage den Regierungsrat, warum eine unterschiedliche Anwendung besteht und weshalb der Zuschlag von 25 % überhaupt angebracht ist. Beim Einzug der Bussen und Verfahrenskosten werden heute richtigerweise sehr grosszügige Lösungen angeboten, zum Beispiel Raten auf viele Monate oder gemeinnützige Arbeit. Zur Problematik der Rückerstattungen: Im Jahr 2008 wurden im ganzen Kanton über 1 Million Franken für unentgeltliche Rechtspflege ausgegeben. Es wurden keine Rückerstattungen eingetrieben, obwohl sie als Auftrag des Gesetzgebers in der thurgauischen Zivil- und Strafprozessordnung klar vorgesehen sind. Auch nach der Einführung der neuen schweizerischen Prozessordnung bestehen für die Rückforderungen ab 1. Januar 2011 klare ge-

setzliche Bestimmungen. In der Antwort des Regierungsrates finde ich leider keine Anhaltspunkte und Hinweise, dass er in diesem Bereich etwas ändern will. In der Antwort ist unter Punkt 4 zu lesen: "Die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, dass es kaum Fälle gibt, in denen eine Person, welcher auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse vom Gericht die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, nachträglich zu besseren wirtschaftlichen Verhältnissen gelangt." Oder anders gesagt: Einmal arm, immer arm. Diese Aussage ist meines Erachtens falsch und ohne Grundlagen gemacht worden, weil im Kanton Thurgau die zuständige Finanzverwaltung gestützt auf die Meldungen der Gerichte in den letzten Jahren praktisch keine Rückforderungen überprüft hat. Regierungsrat Bernhard Koch bestätigte innerhalb der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, dass 2008 keine Rückforderungen getätigt worden sind. Wollen wir diesen Zustand weiterhin stillschweigend tolerieren, obwohl auch in der neuen schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnung eine Rückerstattungspflicht bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse festgehalten ist und der Anspruch der Kantone erst nach zehn Jahren verjährt? Ich bin der Meinung, dass wir dieses Gesetz zu vollziehen haben. Ansonsten nehmen wir in Kauf, dass schlecht verdienende Personen, die leicht über den betriebsrechtlichen Ansätzen liegen, in Gerichtsverfahren systematisch schlechtergestellt sind als Personen, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Auf Stufe Kanton haben wir diese Aufgabe in der Zivil- und Strafrechtspflege neu den Staatsanwaltschaften und den Gerichten übertragen. Eine Zentralisierung dieser Aufgabe wäre meines Erachtens besser. In der Beantwortung wird ferner behauptet, dass eine systematische und periodische Überprüfung eine personalintensive Inkassostelle benötige, die in keinem Verhältnis zu den allfälligen Einnahmen stehe. Auch diese Aussage stelle ich in Zweifel. Ich bin überzeugt, dass sich der Aufwand lohnen würde, wenn zum Beispiel die Verantwortlichen für die Kassen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften laufend Listen über die unentgeltliche Rechtspflege führen würden, die sie einmal pro Jahr durch die Finanzverwaltung oder durch sie selber mit den Steuererklärungen der im Thurgau wohnhaften Personen vergleichen würden. Nach Auskunft der Steuerverwaltung wäre dies nach § 147 des Steuergesetzes möglich. Der Regierungsrat müsste dazu eine generelle Ermächtigung ausstellen. Nun steht die Neuorganisation der Staatsanwaltschaften und der Gerichte an. Ich möchte Sie auffordern, diese Gelegenheit zu nutzen und mittels Verordnung oder Weisung den Vollzug von Rückerstattungen nach Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege mit vernünftigen Lösungen vorzuschreiben und durchzusetzen.

Lei, SVP: Die Fraktion der SVP ist mit der Antwort des Regierungsrates nicht einverstanden, auch nicht mit dem Zuschlag von 25 %. Die Weisung des Obergerichtes bedeutet ein Geschenk des Steuerzahlers. Hier sollte eine politische Entscheidung folgen. Der Verweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes ist falsch und irreführend. Wichtiger erscheint mir aber die Frage nach der Rückerstattungspflicht. Alle sind sich darüber einig, dass die unentgeltliche Rechtspflege sinnvoll ist. Schwierig ist es, wenn dabei der

Mittellose bessergestellt wird als derjenige, der selber bezahlt. Das ist der Fall, wenn die unentgeltliche Rechtspflege nicht zurückgefordert wird. Ich weiss, wovon ich spreche. Ohne Rückforderung ist die unentgeltliche Rechtspflege eine Lizenz zum Gratisprozessen bis vor Bundesgericht. Wer selber bezahlen muss, ist vorsichtiger und muss im direkten Kontakt mit jemandem, dem unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, vielleicht aufgeben. Es geht nicht um die Frage, ob es sich lohnt, es ist eine gesetzliche Aufgabe. Wer weiss, dass er einmal etwas zurückzahlen muss, diszipliniert sich. Dann haben die beiden Parteien das Prinzip der Waffengleichheit, was meines Erachtens ein Gebot der Fairness und der Gerechtigkeit ist. Der Regierungsrat führt aus, dass es kaum Fälle gebe, in denen man zu Geld komme. Eine derart mutlose Aussage habe ich noch nie gehört. Sie stimmt auch nicht. Ich habe eine kleine Umfrage gemacht und erfahren, dass bei der amtlichen Verteidigung beispielsweise die Bezirksämter in Kreuzlingen bis zu 30 % und in Steckborn etwa 10 % einkassieren. Dabei geht es um schwierige Fälle, um Leute, die sich nicht selber verteidigen können, arm sind und ins Gefängnis müssen. Auch solche Personen kommen später einmal zu Geld. Sogar die Sozialhilfe Weinfelden hat eine Rücklaufquote von 40 % bis 70 %, und die Privatwirtschaft fordert ebenfalls zurück: Intrum Justitia zum Beispiel macht bei Privatkonkursen noch nach zwanzig Jahren ein gutes Geschäft. Auch der Kanton Aargau fordert noch nach zehn Jahren Geld zurück. Die Rückforderung ist, wie gesagt, ein Gebot der Fairness gegenüber den Selbstzahlern und den Steuerzahlern. In der Antwort wird auch ausgeführt, dass das übergeordnete Recht eine Rückforderung verbiete. Das übergeordnete Recht verbietet die Rückforderung nicht. Im Gegenteil: Es verlangt sie sogar. Dann wird gesagt, dass eine Mitwirkung der Finanzverwaltung im Gesetz nicht mehr vorgesehen sei. Die Mitwirkung ist aber auch nicht ausgeschlossen. Es muss nicht zwingend die Finanzverwaltung sein, es könnten sich auch die Gerichte in Zukunft besser vernetzen und die Rückforderung übernehmen, wobei die Überprüfung Sache der Justizkommission wäre. Das Argument des Datenschutzes ist bei den Bezirksämtern offenbar auch kein Problem. Die Steuerverwaltung hat uns bestätigt, dass es nicht einmal eine Gesetzesänderung braucht. 1 Million Franken liegt brach. Erfolgreich ist eine Rückforderung im Strafrecht, in der Sozialhilfe und in der Privatwirtschaft. Es ist ungerecht, wenn nicht zurückgefordert wird. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass man für staatliche Leistungen bezahlen muss. Wenn der Regierungsrat das Gefühl hat, dass sich eine Rückforderung nicht lohnt, schlage ich ihm vor, diese Stelle auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu übernehmen, wobei ich dann 50 % meines Gewinnes dem Kanton abliefern würde. Ich danke Ihnen, wenn Sie unsere Idee unterstützen.

Dr. Munz, FDP: Bei der vorliegenden Interpellation liegen Licht und Schatten sehr nahe beieinander. Die fehlende demokratische Legitimation der ober- oder verwaltungsgerichtlichen Richtlinien und deren Anpassung wird thematisiert. Diese Bedenken sind schlichtweg unbegründet. Die Grundsätze, nach denen die unentgeltliche Rechtspflege und Officialverbeiständung zu bewilligen sind, finden sich im formellen Gesetz, und zwar

in den Prozessordnungen. Das entspricht dem, was in § 36 Absatz 1 der Kantonsverfassung steht, dass die Grundsätze in Gesetze zu giessen sind. Jede Gerichtspraxis einer höheren Instanz hat für die unteren Instanzen Wegleitungscharakter. Man kann sich daran halten oder auch nicht. Auch wir erlassen die Grundsätze, und der Regierungsrat hat über die Verordnungen die Details zu regeln. Davon, dass der Gesetzgeber alles und jedes im Detail regeln könne, ist Friedrich der Grosse mit seinem Allgemeinen Preussischen Landrecht von 1794 ausgegangen. Seither wissen wir, dass dies nicht geht. Darum hat denn auch der Bundesgesetzgeber 1912 in Artikel 1 Absatz 2 unseres Zivilgesetzbuches eine absolut geniale Bestimmung folgenden Inhaltes aufgenommen: "Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde." Sie können die generell-abstrakte Norm nicht derart konkret fassen, dass sie jedem im Volk passt. Aber der Richter ist dazu berufen, zu sagen, dass dies die Regel wäre, die man vernünftigerweise als Gesetzgeber aufstellen müsste. Es wird heute moniert, dass die Praxis des Obergerichtes und jene des Verwaltungsgerichtes unterschiedlich sei. Das ist so, hat aber auch einen gewissen Hintergrund. Im Verwaltungsrecht geht es um eine nachträgliche Rechtsüberprüfung. Es liegt zuerst ein hoheitlicher Entscheid vor, der dann auf dem Rekurs- oder Beschwerdeweg hin gerichtlich überprüft wird. Im Strafverfahren und im Zivilrecht besteht ein grundsätzlich anderes Bild: Zwei Parteien, die gegeneinander vor den Richter treten und Recht bekommen wollen. Hier ist schneller als im Verwaltungsrecht unentgeltliche Rechtspflege oder vor allem Oficialverbeiständung nötig. Wer behauptet, dass der Zuschlag von 25 %, den das Obergericht quasi zulasten des Steuerzahlers anwendet, nicht gerechtfertigt sei, hat sich noch nie mit der Zusammensetzung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums nach den Richtlinien der Konferenz der Schweizerischen Konkurs- und Schuldbetreibungsbeamten auseinander gesetzt oder noch nie auf diesem Niveau leben müssen. Dann wüsste er nämlich, dass die Steuern darin nicht inbegriffen sind. Man gerät, wenn man auf das Existenzminimum gesetzt ist, zwingend noch tiefer in Schulden. Das kann man gar nicht verhindern. Dass das Obergericht hier ein bescheidenes Korrektiv von 25 % des Grundbetrages zuschlägt, ist nichts anderes als vernünftig. Und wenn Kantonsrat Lei meint, dass man im "Armenrecht" bis vor Bundesgericht prozessieren würde, was ein vernünftiger Mensch, der das selber bezahlen müsse, nicht tun würde, dann stimmt das gerade nicht. Das ist die Kernfrage, die bei der Aussichtslosigkeit (das ist ein anderes Kriterium als die Bedürftigkeit) geprüft werden muss. Die Sache ist schon eine Spur komplexer, als sie Kantonsrat Hermann Lei vorgetragen hat.

Heinz Herzog, SP: Auch ich stelle fest, dass gerade Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sehr kritisch überprüft werden, ebenso die Rechnungen der Rechtsanwälte. Bei einem grossen Teil geht es um Familienstreitigkeiten. Wer in der Regel zu einer Scheidung in das Gericht marschiert, kommt noch ärmer aus dem Gerichtssaal heraus und wird in den nächsten Jahren kaum etwas zurückzahlen können.

Ich vertrete sehr viele Leute, die sich in der Spirale nach unten befinden, wobei sie auch noch nach zwanzig Jahren unten sein werden. Sie können nie etwas zurückzahlen. Deshalb kann ich mit der Antwort des Regierungsrates leben, die nicht so schlecht ist. Auch die Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege ist im Kanton Thurgau vernünftig.

Schlatter, CVP/GLP: Im Namen der CVP/GLP-Fraktion bedanke ich mich für die Beantwortung. Als tätiger Jurist mit Verstand und Bauch hat die Interpellation der Kantonsräte Imhof, Lei und Martin den Bauch angesprochen. Vielleicht hängt das auch damit zusammen, dass ich als Mitglied einer Fürsorgebehörde mit der Rückforderung von staatlichen Leistungen an anderen Orten zu tun habe, wobei wir um konsequente Überprüfung bemüht sind. Problematisch in diesem Bereich ist immer, dass ein bisschen an der Rechtsweggarantie gekratzt wird. Am Grundsatz, dass jedermann die Möglichkeit haben soll, in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsverfahren unabhängig davon zu streiten, ob er es sich leisten kann oder nicht, darf nicht gerüttelt werden. Insofern verstehe ich die Kritik am Zuschlag nicht. Der Zuschlag definiert sich am Grundbetrag und nicht etwa am gesamten Existenzminimum. Das heisst, dass es um einen Betrag von rund Fr. 300.-- bis Fr. 350.-- geht, was nicht viel ist. Die Steuern sind ohnehin neben dem Zuschlag separat, was aus Bundesgerichtsentscheiden ersichtlich ist. Die Zuschläge erlauben kein gutes Leben. Ich frage die Interpellanten, und dabei komme ich nun zum Verstand, weshalb sie sich nicht äusserten, als wir die Gesetze durchgewunken haben. Wenn man eine zentrale Inkassostelle hätte beibehalten wollen, hätte man es sagen müssen. Vielleicht kommen wir nach zwei oder drei Jahren, wenn wir etwas Erfahrung haben, darauf wieder zurück. Für die Gerichte ist die Frage, ob jemand nach sieben oder acht Jahren die Mittel hat, um eine alte Schuld zu begleichen, nicht interessant. Sie zu klären ist auch nicht ihre Aufgabe. Wenn man also zurückfordern will, wäre eine Inkassostelle bei den Einzelrichtern nicht gut aufgehoben. Wir müssten die Gesetze in dieser Hinsicht anpassen. Bei der Einholung von Steuerdaten ist auch zu berücksichtigen, dass es Leute gibt, die wegziehen. Solche Daten würden nicht mehr zur Verfügung stehen. Aber die Frage, ob man nicht auch in diesem Bereich konsequent nachfordern sollte, darf man stellen. Meine Erfahrung ist aber ebenfalls, dass solche Leute auch zehn Jahre später nur in sehr wenigen Fällen Vermögen haben und zurückzahlen können.

Wüger, GP: Der Regierungsrat hat die Interpellation betreffend die Praxis der unentgeltlichen Rechtspflege im Kanton Thurgau ausführlich beantwortet. Deshalb kann ich an dieser Stelle darauf verweisen. Ausserdem haben auch meine Vorredner die meisten Punkte ausgeleuchtet. Trotzdem sind noch einige Bemerkungen von Seiten der GP-Fraktion zu machen. Bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege haben die Gerichte einen gewissen Ermessensspielraum, so dass besondere Umstände im Einzelfall berücksichtigt werden können. Es kann sein, dass jemand mit grösserem Einkommen zur Wohltat der unentgeltlichen Rechtspflege kommt und umgekehrt jemand, der kaum irgendwelche Lasten trägt, ausnahmsweise auf die unentgeltliche Rechtspflege verzich-

ten muss. Es besteht kein Grund, in den Mechanismus des Ermessensspielraumes einzugreifen. Auch eine ausführliche Regelung mit abgestuften Tarifen würde nicht in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung gewährleisten. Ausserdem ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in aussichtslosen Fällen keine unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Einem Missbrauch dieses Instrumentes wird somit vorgebeugt. Gegen ein verschärftes Vorgehen bei der Rückerstattung spricht auch, dass der Aufwand für die Beweisführung und der Ertrag nicht in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Es ist leider so, dass die armen Leute nicht einfach so zu Reichtum gelangen. Es wird aber auch in Zukunft für die Gerichte möglich sein, in gewissen Einzelfällen eine Rückerstattung zu erwirken.

Martin, SVP: Mir geht es vor allem um die Rückforderung in jenem Fall, in dem jemand nachträglich zu Geld gekommen ist. Wird in diesem Fall die unentgeltliche Rechtspflege nicht zurückgefordert, kommt bei einfachen Leuten ein Gefühl der Hilflosigkeit auf, andere könnten in Saus und Braus kosten- und endlos prozessieren. Das Inkasso der unentgeltlichen Prozessführung ist eine unbeliebte Angelegenheit. Das ist verständlich. Aber ein mit Steuergeldern finanzierter Rechtsstaat hat auch die Aufgabe, Gerechtigkeit herzustellen und unangenehme Aufgaben wahrzunehmen. Wenn niemand konkret für das Inkasso verantwortlich ist, sind letztlich alle oder niemand verantwortlich. Wenn alle oder niemand verantwortlich sind, macht auch niemand etwas. Der Regierungsrat kann sich nicht mit der Behauptung hinter dem Zivil- und Strafrechtspflegegesetz verstecken, dass die Einzelrichter für das nachträgliche Inkasso zuständig seien. Denn es ist genauso wenig Aufgabe eines Bezirksgerichtes, das Inkasso wahrzunehmen, wie es Aufgabe der Steuerverwaltung ist, Recht zu sprechen. Das Inkasso im Bereich der unentgeltlichen Prozessführung muss in der Verwaltung angesiedelt sein, sinnvollerweise in der Steuerverwaltung. Dass dies ohne Änderung der bestehenden Gesetze möglich ist, hat mir der Leiter der kantonalen Steuerverwaltung bestätigt. Er schreibt: "Sollte der politische Wille vorhanden sein, die unentgeltlich gewährte Rechtspflege zurückzufordern, sofern die betreffende Person zu Einkommen bzw. Vermögen gekommen ist, dann wäre dies im Rahmen von § 147 des Steuergesetzes grundsätzlich möglich. Der Regierungsrat müsste dazu eine generelle Ermächtigung ausstellen. Nicht notwendig wäre eine neue gesetzliche Grundlage." Es wäre also möglich, das Inkasso wahrzunehmen. Deshalb sollten wir es auch tun. Ob wir damit Geld hereinholen, ist nicht die primäre Frage. Primär ist, Gerechtigkeit gegenüber Leuten herzustellen, die über wenig Mittel verfügen und ihren letzten Rappen dafür verwenden, den Anwalt zu bezahlen.

Stephan Tobler, SVP: Kantonsrat Dr. Munz hat seine Redezeit dafür verwendet, darzulegen, dass die unentgeltliche Rechtspflege etwas Gutes und gesetzlich gerechtfertigt sei. Das ist aus meiner Sicht überhaupt nicht bestritten. Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht in Frage gestellt; Kantonsrat Lei hat dies ausdrücklich betont. Es geht einzig und allein um die Rückforderung. Anscheinend liegt diesbezüglich 1 Million Franken brach. Wenn ich mir überlege, dass die Steuerämter jeden Franken vom einzelnen Bür-

ger einfordern, dann müssen wir auch hier die gesetzlichen Bestimmungen anwenden, die es für die Rückforderung offenbar bereits gibt. Wir müssen die Strukturen für das Inkasso schaffen, damit die Rückforderung auch vollzogen werden kann.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hat Ihnen der Regierungsrat sehr detailliert auf fünf Seiten Auskunft gegeben. Sie haben gesehen, dass der Regierungsrat keinen Handlungsspielraum hat. Darum können wir auch den Gerichten keinerlei Anweisungen geben, wie das heute angeregt wurde. Wir respektieren diesbezüglich auch die richterliche Unabhängigkeit. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, muss unentgeltliche Rechtspflege im Interesse der Waffengleichheit und des Rechtsfriedens gewährt werden. Der Rechtsfrieden ist ein hohes Gut, das volkswirtschaftlich nur schwer zu schätzen ist. Damit müssen wir sorgfältig umgehen. Sie haben die Möglichkeit, die Zuständigkeit in Bezug auf das Inkasso zu ändern. Darüber haben wir aber erst vor wenigen Monaten gesprochen. Man hätte eine Änderung der betreffenden Passage anregen können. Das haben die Interpellanten damals nicht getan. Heute kommt man und weiss schon, dass diese Änderung schlecht sein wird, obwohl es noch keine neue Praxis gibt. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfolgt erst nach sorgfältiger und strengster Überprüfung aller wesentlichen Faktoren, und zwar für jede Instanz mittels eines separaten Gesuches mit einer separaten Entscheidung. Man kann also nicht einen Entscheid bei der ersten Instanz erwirken und dann bis vor Bundesgericht durchmarschieren, wie gesagt wurde. Das ist nicht die Rechtswirklichkeit. Sie ist anders, strenger, seriöser und darum auch effizient. Der Regierungsrat hat keinerlei Anlass, die pflichtgetreue Arbeit der Gerichte irgendwie in Zweifel zu ziehen. Das Gros der unentgeltlichen Rechtspflege fällt bei den Familienstreitigkeiten an. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, nach rechtskräftigem Urteil regelmässig finanziell schlechtergestellt sind als zu Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung. Es ist deshalb logisch, dass, wer bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege den Sachverhalt so sorgfältig prüft wie die Thurgauer Richterinnen und Richter dies tun, sich folglich nur wenige Chancen auf Rückforderung ausrechnen kann. Das ist der kritische Punkt. Der Regierungsrat hält das System für vernünftig. Er ist überzeugt, dass wir schweizweit über eine der zweckmässigsten Praxislösungen verfügen. Er erkennt deshalb keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Das Geschäft ist erledigt.